

INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat.....	S. 45
Bekanntmachungen	S. 45
Auf einen Blick	S. 55

AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 20. Februar bis 24. Februar 2023 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

Donnerstag, 23. Februar 2023

17.00 Uhr Gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Planung, Bauen, Mobilität und Stadtentwicklung mit der Bezirksvertretung Uerdingen, Foyer des Gymnasiums Fabritianum, Fabritiusstraße 15a

BEKANNTMACHUNGEN

BEKANNTMACHUNG DER 1. JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG 2023 DER JAGDGENOSSENSCHAFT FÜR DEN GEMEINSCHAFTLICHEN JAGDBEZIRK KREFELD

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Krefeld lädt zur 1. Genossenschaftsversammlung, unter Vorbehalt der zu dem Zeitpunkt der Versammlung aktuell geltenden Vorschriften der Corona-Schutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen, ein.

Die Versammlung findet statt am:

**22.03.2023, 15.00 Uhr,
Ricarda-Huch-Gymnasium, Moerser Straße 36,
47798 Krefeld, Aula**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Krefeld für die 1. Jahreshauptversammlung 2023

2. Mitteilung über den Rücktritt des Jagdvorstehers, Herrn Wolfgang Krefels, und der daraus resultierenden gesetzlichen Vorgabe der Wahrnehmung der Geschäfte des Jagdvorstandes durch den Rat der Stadt Krefeld sowie Übertragung von Aufgaben durch den Rat per genehmigtem Beschluss des Rates vom 02.02.2023 zur Handlungsfähigkeit der Jagdgenossenschaft Krefeld auf Frau Deike Herrmann

3. Vorstandswahl:

Wahl zur Position des Jagdvorstehers der Jagdgenossenschaft Krefeld für die Restlaufzeit der Wahlperiode bis zum 31.03.2025

Wahl zur Position des stellvertretenden Jagdvorstehers der Jagdgenossenschaft Krefeld für die Restlaufzeit der Wahlperiode bis zum 31.03.2025

4. Bestätigung und Klarstellung der in der 4. Jahreshauptversammlung vom 21.09.2022 gewählten Vorstandsmitglieder Deike Herrmann und Arno van Rickeln bis zum 31.03.2025 als 1. Beisitzerin und 2. Beisitzer

5. Wahl eines Vertreters der Jagdgenossenschaft Krefeld in den Jagdbeirat der Stadt Krefeld

6. Kassenbericht

7. Bericht der Kassenprüfer mit Entlastung der Geschäftsführung für das Jagdjahr 2022/2023

8. Wahl eines neuen Kassenprüfers (Herr Platen)

9. Genehmigung des Haushaltsplanes für das Jagdjahr 2023/2024

10. Bericht zur Neuverpachtung der Jagdbezirke unter Berücksichtigung der Eigenjagd – Einbringung eines Vorschlags zur Verpachtung der Jagdreviere Uerdingen, Verberg, Oppum, Benrad Bruch und Hülser Berg unter Berücksichtigung der vorliegenden Feststellungsbescheide sowie der durch Pächter mit Schreiben vom 01.10.2022 und 05.11.2022 angebotenen Pachtpreise

Bericht zum Stand der Jagdpachtverträge

11. Information und Zustimmung der Jagdgenossenschaft zur Erledigungserklärung gegenüber dem Landwirtschaftsgericht Kempen gegen die Beanstandungsbescheide für die Pachtverträge Jagdreviere Verberg, Oppum, Hülser Berg und Benrad-Bruch aufgrund der zwischenzeitlich einvernehmlich abgeschlossenen Pachtverträge

12. Beschlussfassung zur Rücknahme der beim Verwaltungsgericht Düsseldorf anhängigen Klage und der beim Oberverwaltungsgericht Münster anhängigen Beschwerde ge-

gen die Feststellungsbescheide der Unteren Jagdbehörde

13. Beschlussfassung über die katastermäßige Erfassung der bislang im Jagdkataster der Jagdgenossenschaft Krefeld nicht berücksichtigten Flächen im innerstädtischen Bereich sowie über die Verpachtung dieser Flächen an die gesetzlich erforderliche Anzahl jagdpachtfähiger Personen oder die Beauftragung eines Berufsjägers oder einer forstlich ausgebildeten Person oder die restlose Angliederung der innerstädtischen Flächen an die angrenzenden Jagdreviere der Jagdgenossenschaft Krefeld

Beschluss: Beauftragung des Fachbereiches 62 – Vermessung, Kataster und Liegenschaften der Stadt Krefeld zur katastermäßigen Erfassung des innerstädtischen Bereichs sowie Bildung des Reviers Innenstadt

Beschlussvorschlag: Verpachtung des Reviers Innenstadt als gemeinschaftlichen Jagdbezirk

14. Bericht zum aktuellen Sachstand in Sachen Geschäftsführung und Führung von Kassengeschäften durch die Stadt Krefeld

Beschlussvorschlag: Neuabschluss eines Geschäftsführungs-/Dienstvertrages mit der Stadt Krefeld

15. Allgemeiner Hinweis zur Sicherstellung der Erreichbarkeit der Pächter (Vertreterregelung) für die Polizei in den Revieren

16. Bericht zur Umsatzsteuerpflicht in Pachtverträgen

17. Bericht des Datenschutzbeauftragten

18. Verschiedenes

Krefeld, den 06. Februar 2023

Jagdgenossenschaft Krefeld, der Rat der Stadt Krefeld, durch Dringlichkeitsbeschluss vom 22.12.2022 und Genehmigung des Beschlusses durch den Rat der Stadt Krefeld vom 02.02.2023

vertreten durch
Frau Deike Herrmann

BEKANNTMACHUNG NACH § 5 DES GESETZTES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEIT ÜBER DIE FESTSTELLUNG DER UVP-PFLICHT

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 (1) Stufe 1 UVP-G i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 u. Anlage 3 UVPG sowie Feststellung über die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG für die Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Baumaßnahme „Alte Feuerwache“, an der Florastraße / An der Elisabethstraße. Antragsteller: Alte Feuerwache GmbH & Co. KG in Krefeld, Antrag vom 25.11.2022.

1. Ausgangssituation und Standortbezogene Vorprüfung

Der Antragsteller Alte Feuerwache GmbH & Co. KG plant im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 800 (V) – Alte Feuerwache Florastraße – den teilweisen Abbruch der alten Feuerwache und die Entwicklung von Wohnbebauung in Verbindung mit nicht störendem Gewerbe. Hierbei ist im südwestlichen Grundstücksabschnitt der Neubau von zwei dreigeschossigen Wohngebäuden mit Staffelgeschoss und im nördlichen Grundstücksabschnitt der Neubau eines viergeschossigen Wohngebäudes mit Staffelgeschoss geplant.

Die Neubauten und die zu erhaltende Bestandsbebauung sollen über ein großes gemeinsames Untergeschoss miteinander verbunden werden, welches überwiegend als Tiefgarage und untergeordnet als Kellerraum genutzt werden soll. Aufgrund der Tiefenlage der geplanten Bauwerke sowie der notwendigen Unterfangungsmaßnahmen für die Nachbargebäude und den im Baustellenbereich vorherrschenden Grundwasserständen ist zur Durchführung des Bauvorhabens eine temporäre Wasserhaltung erforderlich.

Die Grundwasserentnahme und –wiedereinleitung wurde mit Erlaubnisbescheid der Unteren Wasserbehörde vom 13.06.2022 nach erfolgter Antragstellung und erstmaliger Allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls erstmals genehmigt und in 09/2022 begonnen. Durch bautechnisch nicht abwendbare Anpassungen des Bauablaufs des in der Umsetzung befindlichen Bauvorhabens sind die Dauer der Absenkung und die geförderte Grundwassermenge zu erhöhen. Nach den Berechnungen ergeben sich für die einzelnen Bauabschnitte die folgenden Grundwasserentnahmemengen:

- » Baugrube südlicher Teil
ca. 24 Wochen ca. 192.000 m³
- » Baugrube nördlicher Teil
ca. 15 Wochen ca. 145.000 m³
- » Tiefteile (4 Stück, 2 fertig) je
ca. 3 Wochen ca. 60.000 m³
- » Unterfangungen entlang TG Zufahrt
ca. 4 Wochen ca. 85.000 m³

In der Bilanz der geplanten Grundwasserentnahmen sollen durch die Wasserhaltungsmaßnahme für die Baumaßnahme insgesamt 482.000 m³ Grundwasser im Zeitraum vom 09.2022 bis zum 09.2023 gefördert und wieder versickert werden. Die Grundwasserentnahme erfolgt über 40 – 50 Punktbrunnen und Lanzen im Bereich der Baugruben und zusätzliche Drainagen im Bereich der Unterfangungen. Im Bereich der Tiefteile werden weitere 10 – 12 Punktbrunnen eingesetzt. Das Absenkziel im Bereich der Baugruben ist eine Höhe von 30,72 m NHN, die 0,48 m unter dem mittleren, vorhandenen Grundwasserniveau liegt. Im Bereich der Unterfangungen liegt das Absenkziel 0,8 m unter dem mittleren Grundwasserniveau. Der Absenktrichter beschränkt sich auf den Nahbereich der Baugruben und geht nicht über eine Entfernung von 73 m hinaus. Das entnommene Grundwasser wird über die benachbarten, bereits in Betrieb befindlichen Infiltrationsbrunnen auf den Flurstücken Gemarkung Krefeld, Flur 38, Flurstücke Nr. 1000, Nr. 1001 und Nr. 1002 sowie Nr. 943 in den Untergrund gebracht.

Für die Baumaßnahme wurde mit Erlaubnisbescheid vom 13.06.2022 eine Grundwasserfördermenge von insgesamt

70.000 m³ genehmigt. Im 2. Antrag auf eine wasserrechtliche Erlaubnis vom 25.11.2022 werden aufgrund der Änderungen im Bauablauf für die Wasserhaltung der Baumaßnahme „Alte Feuerwache, an der Florastraße / An der Elisabethkirche“ eine maximale tägliche Entnahme von 1.520 m³/d und eine Gesamtfördermenge von 485.000 m³ über einen Zeitraum von 52 Wochen, beginnend ab dem 12.09.2022, beantragt.

Für die erneute Beantragung der geänderten Wasserhaltung mit einer erhöhten Grundwasserentnahmemenge und der Verlängerung der Dauer der Wasserhaltungsmaßnahme ist eine Allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 (1) UVPG i. V. m. Nr. 13.3.2. Anlage 1 und Anlage 3 UVPG erforderlich.

2. Studie zur Standortbezogenen Vorprüfung und Erläuterungsbericht zum WE-Antrag

Dem 2. Antrag auf eine wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8-11 WHG für die Wasserhaltung zur Baumaßnahme „Alte Feuerwache Florastraße“ wurde eine qualifizierte „Studie zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 (1) UVPG zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Baumaßnahme Alte Feuerwache, an der Florastraße / An der Elisabethkirche, Krefeld“ aus November 2022 beigelegt. Die Studie zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls stützt sich im Wesentlichen auf die Merkmale und die geohydrologischen Erkenntnisse zum Bauvorhaben und der Wasserhaltung aus den Gutachten zum 1. Antrag auf eine wasserrechtliche Erlaubnis aus 2022 sowie auf die Erkenntnisse aus der Studie zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 (2) UVPG aus 2021, die Bestandteil des 1. Antrags auf eine wasserrechtliche Erlaubnis aus dem Jahr 2022 war. Die Studie zur Allgemeinen Vorprüfung des 2. Antrags auf eine wasserrechtliche Erlaubnis beurteilt die umweltseitigen Auswirkungen der Erhöhung der Grundwasserentnahmemenge.

Hinsichtlich der Merkmale des Bauvorhabens und der hydraulischen Angaben der Wasserhaltung aus der vorliegenden Studie zur Allgemeinen Vorprüfung aus 11/2002 sind außer der Erhöhung der Gesamtmenge der Grundwasserentnahme und die damit verbundene Verlängerung der Dauer der Wasserhaltung keine wesentlichen Änderungen in der Wasserhaltungsmaßnahme festzustellen. Die Studie zur Allgemeinen Vorprüfung aus 11/2022 beschreibt die Merkmale und Wirkfaktoren des Bauvorhabens und der geänderten Wasserhaltungsmaßnahme, die Standortverhältnisse im Bereich des Vorhabens (Nutzungs- und Qualitätskriterien) einschließlich der Belastbarkeit der Schutzgüter (Schutzkriterien) und die Merkmale potenzieller Umweltauswirkungen der Wasserhaltungsmaßnahme. Die Systematik und Kriterien der Anlage 3 UVPG kommen zur Anwendung.

Die Beeinträchtigungen durch die zeitliche und mengenmäßige Änderung werden in Bezug auf Baustellenlärm, Schadstoff- und Staubemissionen im Baustellenbereich als unerheblich bewertet. Die nicht erheblichen Auswirkungen werden sich zeitlich begrenzt darstellen (temporäre Wirkung) und bleiben auf den Nahbereich um die Baustelle begrenzt.

Die Verkehrsverhältnisse im Umfeld des Bauvorhabens werden durch die Fortführung der temporären Wasserhaltungsmaßnahme weiterhin nicht oder nicht erheblich beeinträchtigt. Erforderliche Regelungen und Maßnahmen sind wirksam und

werden gemäß Studie zur Allgemeinen Vorprüfung von 11/2022 weiterhin vorgehalten. Potenzielle Auswirkungen der Wasserhaltungsmaßnahme auf die Nachbarbebauung sowie die Flächen im Bereich des Grundwasserabsenkungstrichters werden aufgrund der gering setzungenempfindlichen Schichten als sehr unwahrscheinlich beurteilt und mit Unterfangungsmaßnahmen und Drainagen entgegengewirkt.

Die Absenkung des Grundwasserspiegels wirkt sich ohne Gegenmaßnahmen maximal rechnerisch bis in eine Entfernung von ca. 331 m um die äußere Umgrenzung der Absenkanlagen aus (vgl. Abb. 1). Mit zunehmender Entfernung zum Baustellenbereich nehmen Schwere und Komplexität potentieller Auswirkungen durch die geplante Grundwasserabsenkung signifikant ab. Der anzunehmende maximale Absenkungsbetrag im Baustellenbereich von voraussichtlich 0,48 m (bzw. punktuell 0,85 m) bleibt räumlich auf den unmittelbaren Baustellenbereich beschränkt. Mit der unmittelbaren lokalen Wiederversickerung um den Baustellenbereich selbst wird die Ausbildung eines Absenktrichters wirksam unterbunden. Die geplante Fortsetzung der Grundwasserabsenkung bewegt sich außerdem innerhalb des natürlichen Schwankungsbereichs des Grundwasserspiegels.

Die Mobilisierung von Schadstoffen im Boden ist durch die Verlängerung der Wasserhaltungsmaßnahme nicht ganz auszuschließen, so dass die Qualität des entnommenen Grundwassers regelmäßig beprobt wird.

Grundwasserabhängige Biotope befinden nach örtlicher Bestandsaufnahme nicht im Bereich des Grundwasserabsenkungstrichters. Auswirkungen durch die Zuleitung von Grundwasser in ökologisch sensible Bereiche sind aufgrund der lokalen Wiederversickerung des Förderwassers ebenfalls in Gänze auszuschließen.

Aufgrund der im Bereich des Grundwasserabsenkungstrichters vorherrschenden Grundwasserflurabstände ist grundsätzlich von einer Bedeutung des Grundwassers für die Wasserversorgung älterer Bäume auszugehen. Die weitere Grundwasserabsenkung ist für den Herbst / Winter 2022 bzw. in 2023 vorgesehen und wirkt sich damit in einem Zeitraum aus, in dem der Wasserbedarf des Baumbestandes sowie der sonstigen Vegetation vergleichsweise gering ist (Winterhalbjahr). Durch die sofortige lokale Wiederversickerung des gesümpften Grundwassers und somit die Unterbindung eines ausstreichenden Absenktrichters ist die der Grundwasserhaltung zuzuordnende Betroffenheit auf den insbesondere älteren Baumbestand in den Grünflächen auch im Frühjahr und Sommer 2023 ausgeschlossen. Der maximale Absenkbetrag von 0,8 m im flächigen Baustellenbereich (und bis zu 0,85m punktuell für die Unterfangungen an der TG-Zufahrt) wird zudem lediglich im unmittelbaren Nahbereich der Absenkanlagen erreicht. Mit zunehmender Entfernung zu den Absenkanlagen nimmt das Maß der Grundwasserabsenkung exponentiell ab, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des älteren Baumbestandes im Untersuchungsgebiet auch ohne gegensteuernde Maßnahmen aufgrund der in diesen Bereichen nur noch geringen Absenkbeträge als sehr unwahrscheinlich zu bewerten sind.

Die Auswirkungen der neu beantragten Wasserhaltungsmaßnahme zur Baumaßnahme „Alte Feuerwache, an der Florastraße / An der Elisabethkirche“ in Krefeld, mit einer Erhöhung der Grundwasserentnahmemenge und einer Verlängerung der Was-

serhaltung, werden vor dem Hintergrund der Bewertung der für die Allgemeine Vorprüfung relevanten Umweltbelange als unerheblich beurteilt.

3. Feststellung über die UVP-Pflicht

Nach der Allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 (1) UVPG des Antrags auf Erteilung einer Wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8-11 WHG zur Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Baumaßnahme „Alte Feuerwache, Florastraße / An der Elisabethkirche“, Gemarkung Krefeld, Flur 38, Flurstück Nr. 1000, Nr. 1001 und Nr. 1002, 47799 Krefeld, sowie zur Erhöhung der Grundwasserentnahmemengen und die Verlängerung der Wasserhaltungsmaßnahme, ergeben sich keine Hinweise auf zu erwartende, erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG. Gemäß § 5 (1) UVPG i. V. m. § 5 (2) UVPG stelle ich daher fest, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 4 i. V. m. § 2 UVPG sowie § 15 ff. UVPG wird nicht durchgeführt. Ein UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG entfällt.

Die Feststellung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist gemäß § 5 (2) UVPG der Öffentlichkeit durch die zuständige Behörde einschließlich der genannten wesentlichen Gründe bekannt zu geben. Die Feststellung ist gemäß § 5 (3) UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Jede zusätzliche Wasserentnahme, die über die beantragte Höchstmenge von 485.000 m³ hinausgeht, bedarf einer erneuten förmlichen Beurteilung.

Stadt Krefeld, 07.02.2023
Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz
Im Auftrag

gez.
Weindorf

JAHRESABSCHLUSS DER WFG WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGS- GESELLSCHAFT KREFELD MBH

Die Vertreter der Stadt Krefeld als Mehrheitsgesellschafterin sowie die Vertreter der 30 privaten Gesellschafter der WFG Wirtschaftsförderungsgesellschaft Krefeld mbH haben am 15. Dezember 2022 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31. Dezember 2021 festgestellt und über das Bilanzergebnis wie folgt beschlossen:

Der Jahresabschluss mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis von 0,00 € wird festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der WFG Wirtschaftsförderungsgesellschaft Krefeld mbH, Neue Linner Straße 87, 47798 Krefeld bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses aus.

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Prüfer, die RSM GmbH, Krefeld, hat am 27. Juli 2022 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

" BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSS-PRÜFERS

An die WFG Wirtschaftsförderungsgesellschaft Krefeld mbH:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der WFG Wirtschaftsförderungsgesellschaft Krefeld mbH - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der WFG Wirtschaftsförderungsgesellschaft Krefeld mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- » entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- » vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- » identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- » gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- » beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- » ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- » beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze

ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- » beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- » führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Krefeld, den 27. Juli 2022
RSM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
gez. Oliver Stoffers, Wirtschaftsprüfer
gez. Hans von Beckerath, Wirtschaftsprüfer

Krefeld, im Januar 2023
- Die Geschäftsführung-
WFG Wirtschaftsförderungsgesellschaft Krefeld mbH
Eckart Preen

BEKANNTGABE DES ERGEBNISSES DER AN DER KATHOLISCHEN JOSEFSCHULE DURCHGEFÜHRTEN ELTERNBEFRAGUNG HINSICHTLICH DER SCHULART AB DEM SCHULJAHR 2023/2024

Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung hatte in seiner Sitzung am 30.08.2022 beschlossen, im Schuljahr 2022/2023 an der katholischen Grundschule Josefschule eine Elternbefragung durchzuführen. Hierbei sollten die Eltern der Kinder, die die Schule besuchen, über die zukünftige Schulart der Schule ab Sommer 2023 entscheiden können.

Eine bestehende Grundschule wird gemäß § 27 Abs. 2 Schulgesetz NRW in Verbindung mit der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung) in eine andere Schulart umgewandelt, wenn hierfür gemäß § 10 Bestimmungsverfahrensverordnung Eltern stimmen, die mehr als die Hälfte der die Schule besuchenden Kinder vertreten. Anderenfalls bleibt die bisherige Schulart unverändert.

Bei der Elternbefragung an dieser Schule geht es um die Frage, ob die bisher katholische Josefschule ab dem Schuljahr 2023/2024 eine (konfessionell nicht gebundene) Gemeinschaftsgrundschule werden oder weiterhin eine katholische Bekenntnisschule bleiben soll.

In der Zeit von Montag, 30.01.2023 – 01.02.2023 konnten die stimmberechtigten Eltern in der Schule ihre Stimme abgeben.

Am maßgeblichen Stichtag 10.01.2023 besuchten insgesamt 326 Schülerinnen und Schüler die Josefschule. Somit konnte für 326 Kinder jeweils eine Stimme abgegeben werden.

abgegebene Stimmen: 37
hiervon gültige Stimmen: 37

Die gültigen Stimmen entfielen wie folgt auf die Schularten:

katholische Bekenntnisschule: 25
Gemeinschaftsgrundschule: 12

Mit dem vorliegenden Ergebnis ist die Mindeststimmenanzahl von 164 für eine Umwandlung in eine Gemeinschaftsgrundschule nicht erreicht worden. Die Josefschule bleibt daher eine katholische Bekenntnisgrundschule.

VERLUST EINES DIENSTAUSWEISES

Der Dienstausweis Nr. 350306, gültig bis 01/2027 des Herrn Henrik Steegmanns - Fachbereich 31 – Bürgerservice- wird hiermit für ungültig erklärt.

STEUERN WAREN FÄLLIG

Die Finanzbuchhaltung erinnert an die Zahlung der zum 15.02.2023 fälligen Grundbesitzabgaben, der Gewerbesteuer und der Zweitwohnungssteuer für das I. Quartal 2023 sowie der Hundesteuer für das erste Halbjahr 2023.

Zur Abwicklung Ihrer Zahlungen bietet Ihnen die Finanzbuchhaltung die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren an. Ein Online-Formular für die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates finden Sie im Serviceportal der Stadt Krefeld unter www.krefeld.de

Vorteile des SEPA-Lastschriftverfahrens:

- » Die Einrichtung und Änderung von Daueraufträgen bzw. das Ausfüllen von Überweisungsaufträgen entfällt.
- » Sie zahlen immer rechtzeitig den richtigen Betrag, auch wenn sich die Höhe der Forderung ändern sollte.
- » Die Zahlung im Wege des SEPA-Lastschrifteinzugs gilt zum Fälligkeitstag als entrichtet, es können keine Mahngebühren oder Säumniszuschläge anfallen.
- » Die Belastung Ihres Kontos erfolgt niemals vor dem Fälligkeitstag der Forderung
- » Sie können ab Belastungsdatum Ihres Kontos innerhalb von acht Wochen eine Wiedergutschrift bei Ihrer Bank verlangen, dies ist bei Daueraufträgen und Überweisungen nicht möglich.

- » Erstattungszahlungen an Sie erfolgen ohne weitere Formalitäten auf das von Ihnen angegebene Konto.

Fällige Abgaben, die nicht am Fälligkeitstag den Konten der Finanzbuchhaltung gutgeschrieben sind, müssen nach den gesetzlichen Bestimmungen kostenpflichtig beigetrieben werden. Barzahlungen können nur per Einzahlung über ein Bankinstitut unter Angabe des Kassenzeichens auf die Konten der Finanzbuchhaltung **DE8432050000000310003** Sparkasse Krefeld oder **DE48320603620000002151** Volksbank Krefeld erfolgen. Schecks sind an die Finanzbuchhaltung der Stadtverwaltung Krefeld zu adressieren und müssen **drei Tage vor Fälligkeit** eingegangen sein.

SCHIEDSPERSON GESUCHT

Das Schiedsamt für den Bezirk 2 – Krefeld-Nord ist neu zu besetzen.

Die Aufgaben des Schiedsamtes nehmen Schiedspersonen wahr. Sie werden von der örtlichen Bezirksvertretung für die Dauer von fünf Jahren gewählt und von der Leitung des Amtsgerichtes bestätigt. Ihr Amt versehen die Schiedspersonen, die zwischen 25 und 75 Jahre alt und in ihrer Persönlichkeit nach zur Streitschlichtung besonders befähigt sein sollten, ehrenamtlich.

An der Ausübung dieses Ehrenamtes interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich bewerben, sofern sie in dem vorgenannten Schiedsamts-/Stadtbezirk wohnen. Bewerbungen von Personen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht.

Nähere Auskünfte erteilt der Fachbereich Recht im Rathaus, Zimmer C 257, Telefon 86 21 30.

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
gez.
Bern
Beigeordnete

EINLEITENDER BESCHLUSS ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 853 – DR.-HIRSCHFELDER-PLATZ –

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 02.02.2023 beschlossen:

- Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich des Dr.-Hirschfelder-Platzes, der begrenzt wird
 - » im Süden durch die Stephanstraße,
 - » im Westen durch die Königstraße,
 - » im Norden durch die Dreiköniginstraße und
 - » im Osten durch die Petersstraße

ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes eingeleitet.

Die genaue Abgrenzung des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Plan.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung:
Bebauungsplan Nr. 853 – Dr.-Hirschfelder-Platz –

- Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sollen folgende Bebauungspläne innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 853 außer Kraft gesetzt werden:
 - » Bebauungsplan Nr. 006 – Marktstraße / Lohstraße / Stephanstraße / Königstraße –
 - » Bebauungsplan Nr. 140 – Dreikönigenstr. / Königstr. / Stephanstr. / Mühlenstr. –
 - » Einfacher Bebauungsplan Nr. 624 – Königstraße von Südwall bis Stephanstraße –
 - » Bebauungsplan Nr. 461 – Stephanstr. / Petersstr. / Südwall / Königstr. –
- Mit dem einleitenden Beschluss dieses Bebauungsplanes sollen folgende Beschlüsse innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 853 außer Kraft gesetzt:
 - » Der Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 03.12.1992 zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 598 – östlich Hochstr. zwischen Dreikönigenstr. und Stephanstr. – wird aufgehoben.
 - » Der Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 16.09.2021 zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 461 - 1. Änderung – Stephanstr. / Petersstr. / Südwall / Königstr. – wird aufgehoben.
- In der Prioritätenliste zur Bearbeitung von Bebauungsplanverfahren der Stadt Krefeld wird der Bebauungsplan Nr. 853 – Dr.-Hirschfelder-Platz – neu auf Rang 5 platziert. Die nachfolgend gesetzten Planverfahren werden um einen Rang auf der Prioritätenliste nach hinten versetzt.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 02.02.2023 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 853 – Dr.-Hirschfelder-Platz – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens-

oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der zu diesem Beschluss gehörende Plan, aus dem der Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes hervorgeht, liegt vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung, Parkstraße 10,

montag- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Krefeld, den 10.02.2023
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

BEBAUUNGSPLAN NR. 837 – HÜLSER STRASSE / NORDWESTLICH WEGGENHOFSTRASSE – ÄNDERUNG DES GELTUNGSBEREICHS SOWIE DER ZIELSETZUNG UND FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT AN DER BAULEITPLANUNG

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 02.02.2023 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 837 wird wie folgt geändert:
 - » im Südosten durch die Weggenhofstraße / Drießendorfer Straße,
 - » im Südwesten durch Flurstücksgrenzen im Blockinnenbereich,
 - » im Nordwesten durch den Oraniering
 - » im Nordosten durch die Inrather StraßeDie genaue Abgrenzung des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Plan.
2. Die geänderte Zielsetzung entsprechend der Begründung zur Vorlage wird zur Kenntnis genommen.
3. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes soll folgender Bebauungsplan innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 837 aufgehoben werden:
 - » Bebauungsplan Nr. 134 – Nordwestlich Weggenhofstraße – Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes soll folgender Bebauungsplan innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 837 außer Kraft gesetzt werden:
 - » Bebauungsplanes Nr. 252 - Oraniering – Hülser Straße – Drießendorferstraße – Hofstraße – Nordstraße – Hubertusstraße – Innerhalb des Geltungsbereichs diese Bebauungsplanes Nr. 837 sollen alle gefassten Beschlüsse des folgenden Bebauungsplanes aufgehoben werden:
 - » Bebauungsplan Nr. 576 (Hülser Str./ Drießendorfer Str./ Geldernsche Str./ Oraniering)

Krefeld, den 10.02.2023
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Die Stadt Krefeld beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 837 – Hülser Straße / nordwestlich Weggenhofstraße. Mit diesem Bebauungsplan sollen unter anderem Festsetzungen zum Thema Vergnügungsstätten getroffen werden, um Beeinträchtigungen von Wohnnutzungen sowie anderer schutzbedürftigen Nutzungen ebenso wie Trading-down-Effekte zu minimieren. Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Unterrichtung und Erörterung erfolgt in der Zeit

vom 27. Februar 2023 bis einschließlich 10. März 2023

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung, Parkstraße 10, 47829 Krefeld, Zimmer 324,

montag- bis freitagvormittags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
montag- bis mittwochnachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstagnachmittags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Der Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung ist durch den Regioexpress RE 42 und die Regionalbahnen RB 33 / 35 (Haltestelle Krefeld-Uerdingen Bf), die Straßenbahnlinie 043 und die Buslinien 054, 058, 831, 927 und 941 (Haltestelle Uerdingen Bf) sowie die Buslinien 058 und 059 (Haltestelle Querstraße) erreichbar.

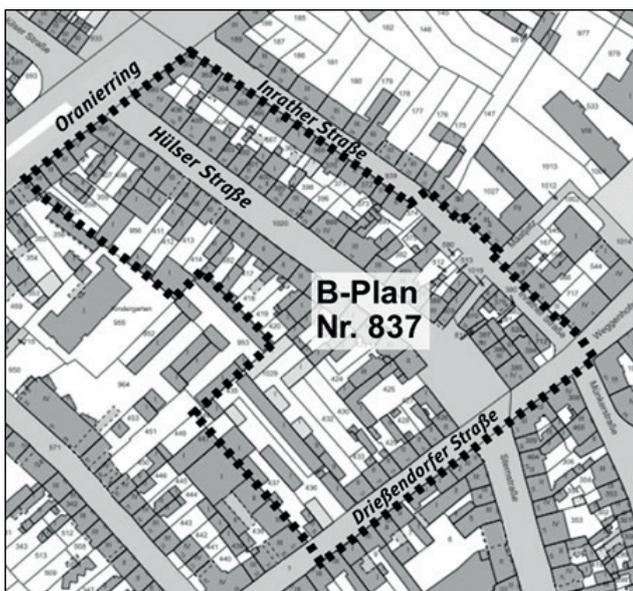
Der Planentwurf sowie die wesentlichen Ziele der Planung sind innerhalb des o. g. Zeitraumes auch im Internet unter www.krefeld.de/bauleitplanverfahren abrufbar.

Äußerungen zur Planung können auch nach dem vorgenannten Anhörungszeitraum innerhalb einer Woche beim Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung, Parkstraße 10, 47829 Krefeld, Zimmer 324, vorgebracht werden.

Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage von § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Hinweise nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für Bauleitplanverfahren der Stadt Krefeld“.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



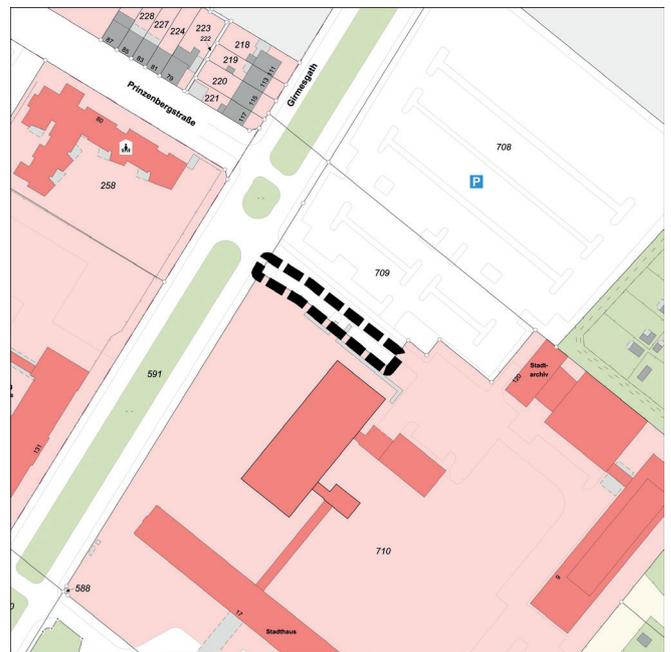
Krefeld, den 14.02.2023
Ana Sanz Sanz
Bezirksvorsteherin Krefeld-Mitte

Einziehungsabsicht von Parkplätzen nördlich des Stadthauses

Im Zuge des Verkaufs des denkmalgeschützten Stadthauses werden die nördlich unmittelbar angrenzenden 14 Parkplätze an der Girmesgath gemäß § 7 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) ihre straßenrechtliche öffentliche Zweckbestimmung verlieren.

Bei der einzuziehenden Verkehrsfläche handelt sich um eine ca. 270 m² große Parkplatzfläche nebst Straßenbegleitgrün (Girmesgath) des Flurstücks Gemarkung Krefeld, Flur 20, Nummer 709. Die Verkehrsfläche ist Bestandteil der Außenanlage des denkmalgeschützten Ensembles „Stadthaus“ und soll im Zuge des Verkaufs und der anschließenden Sanierung des denkmalgeschützten Gebäudes der späteren Nutzung „Hochschule u.a.“ zugeschlagen werden. Auf dem direkt angrenzenden Parkplatz Girmesgath stehen der Öffentlichkeit weiterhin über 450 Parkplätze zur Verfügung.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995, S. 1028), in der derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntgabe der Einziehungsabsicht gilt einen Tag nach Veröffentlichung im Krefelder Amtsblatt als erfolgt.



Eine Karte mit der Darstellung der von der Einziehung betroffenen Straßenabschnitte kann beim Fachbereich Vermessung, Kataster und Liegenschaften der Stadt Krefeld, Friedrichstraße 25, Zimmer 205, während der Dienststunden

montags bis freitags vormittags von 08.30 bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs nachmittags von 14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags nachmittags von 14.00 bis 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Um eine vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.
Teil.: 02151/86-3846 oder 02151/86-3801; Mail: fb62@krefeld.de

Gegen die Absicht der Einziehung können innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe Einwendungen erhoben werden.

Die Einwendungen sind beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessung, Kataster und Liegenschaften, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld, Zimmer 205, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Nachtbriefkasten befindet sich am Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Krefeld, den 09.02.2023
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Marcus Beyer
Beigeordneter

EINZIEHUNGSABSICHT VON STRASSEN- FLÄCHEN UND PARKPLÄTZEN AM KONRAD-ADENAUER-PLATZ

Im Zuge des Verkaufs des denkmalgeschützten Stadthauses wird ein Teilbereich der Straßenfläche sowie die angrenzenden 35 Parkplätze am Konrad-Adenauer-Platz gemäß § 7 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) ihre straßenrechtliche öffentliche Zweckbestimmung verlieren.

Bei den einzuziehenden Verkehrsflächen handelt es sich um eine ca. 1.260 m² große Straßenfläche sowie eine ca. 660 m² große Parkplatzfläche (Konrad-Adenauer-Platz) des Flurstücks Gemarkung Krefeld, Flur 20, Nummer 657. Die Verkehrsflächen sollen im Zuge des Verkaufs und der anschließenden Sanierung des denkmalgeschützten Stadthauses der späteren Nutzung „Hochschule u.a.“ zugeschlagen werden. Der einzuziehende Bereich dient allein der Zuwegung des Stadthauses und hat somit keinen öffentlichen Nutzen.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995, S. 1028), in der derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekanntgemacht.

Die Bekanntgabe der Einziehungsabsicht gilt einen Tag nach Veröffentlichung im Krefelder Amtsblatt als erfolgt.

Eine Karte mit der Darstellung der von der Einziehung betroffenen Straßenabschnitte kann beim Fachbereich Vermessung, Kataster und Liegenschaften der Stadt Krefeld, Friedrichstraße 25, Zimmer 205, während der Dienststunden

montags bis freitags vormittags	von 08.30 bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs nachmittags	von 14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags nachmittags	von 14.00 bis 17.30 Uhr

eingesehen werden.



Um eine vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.
Teil.: 02151/86-3846 oder 02151/86-3801; Mail: fb62@krefeld.de

Gegen die Absicht der Einziehung können innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe Einwendungen erhoben werden.

Die Einwendungen sind beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessung, Kataster und Liegenschaften, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld, Zimmer 205, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Krefeld, den 09.02.2023
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Marcus Beyer
Beigeordneter

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 0555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

17.02. – 19.02.2023

Wirtz und Winzen GmbH

Alte Linner Straße 47

47798 Krefeld

71 47 59

24.02. – 26.02.2023

Kamps Gebr.

Dreikönigen Straße 105

47798 Krefeld

2 17 14

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist aktuell erreichbar

montags bis freitags von 8 bis 19 Uhr

sowie samstags von 10 bis 19 Uhr

unter der Rufnummer 0 21 51 / 86 22 25.

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer **0 21 51 / 63 40** oder per E Mail an **KOD@Krefeld.de** informiert werden.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	8213-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer **08 00-0 02 28 33**

TELEFONSEELSORGE

08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05 - 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05 - 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugs geld (einschl. Porto) jährlich 87,20 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13 - Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.